Gemeinde Himmelstadt

Gebührensatzung
zur Satzung über das Abhalten von Märkten (hier: Weihnachtsmarkt)
(MarktGebS)

Auf Grund des Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Himmelstadt – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung (MarktGebS)).

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen werden gemäß der Satzung für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Himmelstadt (Marktsatzung) auf bestimmten Flächen der Gemeinde Himmelstadt anlässlich des Weihnachtsmarktes Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Die Flächen ergeben sich aus der jeweils gültigen Marktsatzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die in § 1 genannten Flächen an den Weihnachtsmarkttagen benutzt, benutzen lässt oder dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Gebühren des Weihnachtsmarktes gegenüber der Gemeinde Himmelstadt schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben für die Festsetzung und Einhebung der Gebühren erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 3
Gebührenarten, Gebührenberechnung

(1) Für die Gebührenberechnung der Standgebühren ist die Art des Standes (Laube/Hütte/Holzhäuschen) für ein Weihnachtsmarktwochenende maßgebend.

(2) Die Gebühren betragen für Händler und Schausteller pro Wochenende

a)	pro Holzlaube oder Häuschen (3 lfd. Meter)	70,00 €
b)	pro mitgebrachter Hütte oder Ähnlichem (nur nach Absprache; 3 m Stellfläche)	55,00 €
	jeder weitere Meter	5,00 €

(3) Die Gebühren betragen für gastronomische Betriebe pro Wochenende

a)	pro Holzlaube oder Häuschen (3 lfd. Meter)	85,00 €
b)	pro Holzlaube, Häuschen mit Boden (3 lfd. Meter)	105,00 €
c)	pro mitgebrachter Hütte oder Ähnlichem (nur nach Absprache; 3 m Stellfläche)	70,00 €
	jeder weitere Meter	5,00 €.

(4) Für den einfachen Stromanschluss für die Standbeleuchtung oder den Schaustellerbetrieb sind die Kosten in den Standgebühren enthalten. Hierfür fallen keine weiteren Stromkosten an.

(5) Für den erhöhten Strombedarf ergibt sich folgende Regelung:

a) Ein erhöhter Stromverbrauch für die Stände mit warmen Speisen und Getränken wird gestaffelt pauschal nach den Anschlusswerten berechnet. Hierfür müssen auf der Anmeldung alle elektrischen Geräte aufgeführt werden. Elektrische Heizöfen oder Strahler, sowie offene Feuer sind nicht erlaubt.
Die Vorauszahlung beträgt pro Wochenende 40,00 €

b) Ein erhöhter Stromverbrauch für weitere Stände wird wie folgt pro Wochenende gestaffelt:
bis 3 KW 15,00 €
bis 9 KW 40,00 €
bis 18 KW 80,00 €

(6) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist eine einmalige Kaution pro Händler fällig. Die Kaution für den Stand wird per Überweisung an die Aussteller nach Beendigung und Abbau des Weihnachtsmarktes zurückerstattet. Bei vorzeitigem Standabbau während dem laufenden Marktbetrieb wird die Kaution einbehalten.

(7) Bänke und Tische können sich vom Veranstalter für das Marktwochenende geliehen werden. Die Kosten hierfür belaufen sich pro Wochenende

a) pro Bank 2,00 €
b) pro Tisch 3,00 €

(8) Weitere Kosten (z. B. Platzreinigung) fallen nicht an.

(9) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Marktgebühren werden mit dem Versand der Rechnung fällig. Sie sind im Voraus auf ein Konto der Gemeinde Himmelstadt einzuzahlen.

(2) Bei kurzfristiger Nachbesetzung sind die Gebühren bar vor Ort zu begleichen.

(3) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Wird der zugeteilte Standplatz nicht in Anspruch genommen, erfolgt folgende gestaffelte Rückerstattung der Gebühr:
a) bis 30.09 - die Kaution und die Marktgebühren werden komplett zurückerstattet
b) ab 01.10 - die Kaution wird vollständig erstattet und die Marktgebühren werden zu 90 % erstattet
c) ab 01.11. - die Kaution wird vollständig erstattet und die Marktgebühren werden zu 50 % erstattet
d) ab 01.12 - die Kaution wird erstattet und die Marktgebühren werden nicht erstattet

(5) Für die Rückerstattung der Kaution gilt die in § 3 Abs. 6 dieser Satzung genannte Fälligkeit. Werden Tische oder Bänke nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung vom Standbetreiber geliehen, werden diese Gebühren bei der Rückerstattung der Kaution in Abzug gebracht. Sollte keine Kaution geleistet worden sein, sind die entsprechen Gebühren noch an die Gemeinde zu begleichen.

§ 6
Beitreibung

Rückständigen Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen in Kraft.

Himmelstadt, den 11.09.2025

BAYERN GEMEINDE HIMMELSTADT

gez. Herbert Hemmelmann
Erster Bürgermeister